

Prüfungsordnung der Externenprüfung im Bachelorstudiengang Übersetzen an der Internationalen Hochschule SDI München (ÜbsExtStPO)

vom 29.9.2021

PRÜFUNGSORDNUNG DER EXTERNENPRÜFUNG IM BACHELORSTUDIENGANG ÜBERSETZEN AN DER INTERNATIONALEN HOCHSCHULE SDI MÜNCHEN (ÜBSEXTSTPO).....	1
§ 1 ZWECK DER PRÜFUNGSORDNUNG	1
§ 2 STUDIENZIEL	1
§ 3 AUFBAU DER EXTERNENPRÜFUNG UND REGELPRÜFUNGSZEIT	2
§ 4 MODULE UND PRÜFUNGEN	3
§ 5 MODULHANDBUCH	3
§ 6 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	3
§ 7 BACHELORARBEIT UND MÜNDLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG	3
§ 8 PRÜFUNGSGESAMTNOTE	3
§ 9 AKADEMISCHER GRAD	4
§ 10 IN-KRAFT-TRETEN	4

Aufgrund von Art. 80 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.5.2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182), erlässt die Internationale Hochschule SDI München im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Zweck der Prüfungsordnung

¹Diese Prüfungsordnung dient auf Grundlage von Art. 61 Abs. 9 BayHSchG der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Internationalen Hochschule SDI München in deren jeweiliger Fassung. ²Die für immatrikulierte Studierende geltende Allgemeine Prüfungsordnung der Internationalen Hochschule SDI München einschließlich der dort für subsidiär anwendbar erklärten Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen gelten entsprechend, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt. ³Sofern in den für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften auf die Vorlesungszeit Bezug genommen wird, tritt an ihre Stelle der Tag, der dem jeweils kalendarisch nächsten Prüfungstermin 14 Tage vorausgeht.

§ 2 Studienziel

(1) Ziel der Externenprüfung ist, nicht immatrikulierten Personen, die über die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern verfügen und die staatliche Prüfung für Übersetzer bzw. für Übersetzer und Dolmetscher in der betreffenden Fremdsprache in Bayern abgelegt haben, in anderen als den im Bachelorstudiengang Übersetzen der

Internationalen Hochschule SDI München angebotenen Sprachen einen Bachelor-Abschluss zu ermöglichen.

(2) Mit der Externenprüfung sollen die Absolventen den Nachweis erbringen, in der deutschen und der jeweiligen Fremdsprache über die mit dem Bachelor-Studiengang Übersetzen vermittelte translatorische und wissenschaftliche Kompetenz, in die Sprach- und Kulturwissen, Recherchefertigkeit, Medien- und Toolkenntnisse, Theorie-, Methoden- und Praxiswissen sowie die Fertigkeit zur Verarbeitung von Texten eingehen, Analysefähigkeit, Kreativität, Entscheidungsfähigkeit, Urteilsfähigkeit, eine übergeordnete kommunikative und soziale Kompetenz sowie eine breit angelegte Grundqualifikation, die je nach den Erfordernissen des tatsächlichen Arbeitsumfeldes und der Marktsituation in der Praxis vertieft oder durch die spezielleren Inhalte eines forschungs- oder anwendungsorientierten Masterstudiengangs ergänzt werden kann, zu verfügen.

(3) Die Absolventen sind in der Lage, freiberuflich oder als Mitglied eines Teams in Unternehmen und anderen nationalen und internationalen Institutionen auch fachliche und multimediale Texte unter Berücksichtigung der kulturellen Implikationen funktionsgerecht und effizient aus einer Fremdsprache und in diese Fremdsprache zu übersetzen, muttersprachliche Texte zu optimieren und auf ihre Qualität hin zu überprüfen, Übersetzungsprojekte zu bearbeiten, bilaterale Gespräche zu dolmetschen, eine zweite Fremdsprache selbstständig zu verwenden, Recherchehilfsmittel und technische Werkzeuge effizient zu nutzen sowie Sachwissen und Terminologie zu erschließen und rechnergestützt zu verwalten.

§ 3 Aufbau der Externenprüfung und Regelprüfungszeit

(1) ¹Die Externenprüfung im Studiengang BA Übersetzen ist eine Hochschulprüfung für nicht immatrikulierte Personen i. S. d. Art 61 Abs. 9 S.1 BayHSchG. ²Gegenstand der Externenprüfung sind die in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung festgelegten Inhalte.

(2) Für den Erwerb des Bachelor-Abschlusses werden die zum Bestehen der Staatlichen Prüfung für Übersetzer oder Übersetzer und Dolmetscher erbrachten Kompetenzen auf die in der Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung festgelegten Inhalte nach den einschlägigen Bestimmungen angerechnet.

(3) Die übrigen Prüfungen im Rahmen der Externenprüfung sind in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung festgelegt..

(4) ¹Die Regelprüfungszeit der Externenprüfung umfasst zwei Semester. ²Die für immatrikulierte Studierende geltenden Vorschriften zur Überschreitung der Regelstudienzeit gelten im Rahmen der Externenprüfung entsprechend für die Regelprüfungszeit, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt. ³Die Regelprüfungszeit beginnt mit dem ersten Tag des nach der erfolgten Zulassung zur Externenprüfung beginnenden kalendarisch nächsten Hochschulseesters für immatrikulierte Studierende. ⁴Die Vorschriften der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern, insbesondere deren § 1 Abs.1 und § 2 Abs.1, finden insoweit entsprechend Anwendung.

§ 4 Module und Prüfungen

(1) Die Pflichtmodule, die Anzahl der ECTS-Punkte, die Art und Dauer der Prüfungen und die Notengewichtung der Modulendnoten sind in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.

(2) Alle Module sind Pflichtmodule..

(3) Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich sind.

§ 5 Modulhandbuch

(1) ¹Die Hochschule erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, das nicht Teil dieser Prüfungsordnung ist, aus dem sich der Aufbau und Ablauf der Externenprüfung im Einzelnen ergibt. ²Das Modulhandbuch wird vom Senat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die ECTS-Punkte der einzelnen Module sowie die Prüfungssprache in allen Modulen soweit diese nicht deutsch ist,
2. die PPrüfungsinhalte der einzelnen Module,
3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen,
4. nähere Bestimmungen zur Form und Organisation der Bachelorarbeit.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:

1. eine in Bayern bestandene Staatliche Prüfung für Übersetzer oder Übersetzer und Dolmetscher in einer anderen als im Bachelorstudiengang Übersetzen angebotenen Fremdsprachen,
2. die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern.

§ 7 Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

¹Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind jeweils eigenständige Module.

²Die mündliche Abschlussprüfung darf erst nach bestandener Bachelorarbeit angetreten werden.

§ 8 Prüfungsgesamtnote

¹Die Prüfungsgesamtnote wird ohne Berücksichtigung der ECTS-Punkte auf Grundlage folgender Gewichtungen berechnet: ²Die Modulprüfungen der Externenprüfung werden jeweils einfach, die Abschlussarbeit dreifach und die mündliche Abschlussprüfung einfach gewichtet.

§ 9 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Internationalen Hochschule SDI München ausgestellt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.10.2021 in Kraft.

Anlage 1

Prüfungsleistungen

	Kürzel	Bezeichnung (Modul)	ECTS Hochschulprüfung	Prüfung [Kürzel ÜbsExt]	Gewichtung gemäß ECTS
HS	M05	Kulturkompetenz	8	MP Übersetzungswissenschaftliche Grundlagen 1, Kl 90 min [ÜbsExt 1a]	einfach
HS	M09	Wissenschaftliche Kompetenz I	6		
HS	M06	Textkompetenz (2. FS)	6		
HS	M10	Wissenschaftliche Kompetenz II	6		
HS	M19	Terminologiemangement	6		
HS	M14	Grundlagen des Dolmetschens (1. FS I)	7		
HS	M24	Dolmetschen (1. FS mit Schwerpunkt Wirtschaft und Politik I)	5		
HS	M25	Dolmetschen (1. FS mit Schwerpunkt Wirtschaft und Politik II)	5	MP Übersetzungswissenschaftliche Grundlagen 2, Kl 90 min [ÜbsExt 1b]	einfach
HS	M11	Übersetzungskompetenz (1. FS I)	12		
HS	M16	Übersetzungsprozess I	13		
HS	M17	Übersetzungsprozess II	5		
HS	M22	Fachübersetzen (1. FS III)	6		
HS	M23	Fachübersetzen (1. FS IV)	8	BA-Arbeit [ÜbsExt 2]	dreifach
	M27LV1	Bachelorarbeit	10		
	M27LV2	Mündliche Abschlussprüfung	2	müP, 60 min [ÜbsExt 3]	einfach
		ECTS	105		

Legende:

BA	Bachelor
FS	Fremdsprache
HS	Hochschule
LV	Lehrveranstaltung
M	Modul
MP	Modulprüfung
müP	Mündliche Prüfung
KI	Klausur
staatl. Pr.	staatliche Prüfung für Übersetzer oder Übersetzer und Dolmetscher
ÜbsExt	Übersetzen Externenprüfung

**Anlage 2:
Kompetenzen (Anrechnung aus der bayerischen Staatsprüfung für
Übersetzer und/oder Dolmetscher)**

	Kürzel	Bezeichnung (Modul)	ECTS - Staatsprüfung
staatl. Pr.	M01	Sprachkompetenz 1. FS I	6
staatl. Pr.	M02	Sprachkompetenz 1. FS II	6
staatl. Pr.	M03	Mündliche Kompetenz 1. FS I	6
staatl. Pr.	M04	Mündliche Kompetenz 1. FS II	6
staatl. Pr.	M07	Mündliche Kompetenz 2. FS Englisch	5
staatl. Pr.	M08	Translation 2. FS Englisch	6
staatl. Pr.	M12	Übersetzungskompetenz 1. FS II	11
staatl. Pr.	M13	Übersetzungskompetenz 1. FS III	6
staatl. Pr.	M15	Grundlagen des Dolmetschens 1. FS II	5
staatl. Pr.	M18	Fachkompetenz (Wirtschaft)	6
staatl. Pr.	M20	Fachübersetzen 1. FS I	6
staatl. Pr.	M21	Fachübersetzen 1. FS II	6
staatl. Pr.	M26	Praktisches Studiensemester mit virtueller Betreuung	30
		ECTS	105

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Internationalen Hochschule SDI München vom 18.9.2019 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 20.9.2021, Aktenzeichen R.3-H6474.3.7/2/4.

München, den 29.9.2021

Prof. Dr. Florian Feuser, Präsident

Diese Satzung wurde am 29.9.2021 in der Internationalen Hochschule SDI München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29.9.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.9.2021.